

---

**Motion Scherer Kleiner Leo, Wettigrünen, Palit Orun, glp, und Lütolf Peter, SVP, vom 16. November 2023 betreffend Einführung eines Sockelbetrages bei generellen Lohnanpassungen**

---

**Antrag**

Der Gemeinderat wird verpflichtet, § 22 Abs. 3 des Personalreglements vom 14. November 2019 wie folgt neu zu fassen:

<sup>3</sup> Die generelle Anpassung gilt in der Regel für alle Mitarbeitenden. Sie wird mindestens zur Hälfte als Sockelbetrag mit der gleichen Höhe an alle Mitarbeitenden entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad verteilt. Die generelle Anpassung führt zu einer Anpassung der Gehaltsbänder in der Form, in welcher sie gewährt wurde.

**Begründung**

Diese Teilrevision des Personalreglements bezweckt, bei generellen Lohnerhöhungen dafür zu sorgen, dass die in den tieferen Lohnbändern eingestuftten Mitarbeitenden von einer generellen Lohnerhöhung mehr bekommen als dies der Fall wäre, wenn bloss eine prozentuale Erhöhung gewährt würde. Erreicht wird dieses Ziel mit Hilfe eines Sockelbetrags, der für alle Lohnklassen bei einem Vollzeitpensum die gleiche Höhe hat. Bei Teilzeitpensen wird er proportional angepasst. Vom gesamten Volumen einer generellen Anpassung muss mindestens die Hälfte mit einem Sockelbetrag verteilt werden.

Rechenbeispiel:

Es ist eine gesamthafte Erhöhung der Lohnsumme von Fr. 400'000 budgetiert. Der Gemeinderat beschliesst, Fr. 300'000 als generelle und Fr. 100'000 als individuelle Lohnerhöhungen zu verteilen.

Mit der neuen Regelung müssen mindestens Fr. 150'000 mittels Sockelbetrags verteilt werden. Bei 179 Vollzeitstellen ergibt sich ein Sockelbetrag von Fr. 838.00 oder, bei 12 Monatslöhnen, von Fr. 69.85.

Für den tiefsten möglichen Lohn gemäss Gehaltsband 1 von Fr. 43'100 bedeutet dies eine prozentuale Erhöhung von 1,94 %. Für den höchsten möglichen Lohn von Fr. 205'236 sind es prozentual bloss 0,41 %.

-----